

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 212 - 213

Die Einwendung, daß der geklagte Acceptant in dem Momente, in welchem er eine angebliche Wechselverbindlichkeit eingegangen hat, wechselunfähig gewesen sei, ist, und zwar gegen jeden Wechselinhaber, statthaft. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß der Schuldner später, und insbesondere zur Zeit der Ausstellung des Giros, aus welchem geklagt wird, bereits wechselfähig war oder die letztere Eigenschaft zur Zeit der Acceptation behauptete

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Seite des wirklichen (Art. 36. und 81.) oder präsumtiven (Art. 73) Inhabers des Original=Wechsels mit der Wechselklage zu belangen; aber dritten Personen, welche, ohne den Wechsel an sich gelöst zu haben, für den Acceptanten mit oder ohne Einverständnis desselben Abzahlungen an der schuldigen Wechselsumme geleistet zu haben behaupten, steht zur Erlangung des ihnen allenfalls nach §. 1358. des a. b. G. B.\*) gebührenden Ersatzes kein Wechselrecht gegen den Acceptanten zu. Es kann hierbei keinen Unterschied machen, ob die berührten dritten Personen vom Inhaber des Wechsels im Regreßwege belangt werden konnten, oder nicht. Es tritt zwar ein ähnlicher Fall dann ein, wenn ein Vormann den mit Protest Mangels Zahlung zurückgelangten Wechsel eingelöst hat, und nun den Acceptanten auf Zahlung belangt; allein auch in diesem Falle wird die Wechselklage nicht als eine Regreßklage behandelt. Im Artikel 51. geschieht auch von einem Regresse gegen den Acceptanten keine Erwähnung. Der Acceptant ist einfach durch die Annahme, und nicht wegen eines besonders nachzuweisenden Regreßrechtes dem Wechselinhaber die acceptirte Summe zu bezahlen verpflichtet. Auch der Ehrenzahler muß, um in die Rechte des Wechselgläubigers zu treten, sich den Wechsel aushändigen lassen (Art. 63.). Im Artikel 39. der B. O. ist zwar der Fall einer Theilzahlung von Seite eines Wechselschuldners vorgesehen, und die Abschreibung auf den Original=Wechsel und die Ausstellung einer Quittung auf einer Abschrift des Wechsels angeordnet; aber es ist nicht verfügt, daß durch eine solche Quittung dem Zahler ein Regreßrecht mit der Wechselstrenge gegen andere allfällige Wechselverpflichtete eingeräumt werde. Es konnte daher vom Geflagten im vorliegenden Falle die exceptio fori allerdings rechtsgültig erhoben werden, weil durch die vorgelegte Empfangsbestätigung des Carl Zeiler ein wechselfähiger Anspruch wider den Geflagten nicht begründet erscheint, und für die allfällige gemeinrechtliche Ersatzforderung andere Normen maßgebend sind. Bg.

## 26.

Die Einwendung, daß der geklagte Acceptant in dem Momente, in welchem er eine angebliche Wechselverbindlichkeit eingegangen hat, wechselunfähig gewesen sei, ist, und zwar gegen jeden Wechselinhaber, statthaft. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß der Schuldner später, und insbesondere zur Zeit der Ausstellung des Giro's, aus

---

\*) Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers, und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden, dem Zahler alle vorhandene Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern.



welchem geklagt wird, bereits wechselfähig war, oder die letztere Eigenschaft zur Zeit der Acceptation behauptete. Entscheidung des österr. oberst. Gerichtshofes vom 23. Jänner 1861, Z. 602. Allg. österr. Gerichtszeitung 1861, S. 271.

Emil Ferenz wurde von Lämel Schem auf Zahlung eines von ihm acceptirten Wechsels per 315 fl. belangt, und machte dagegen die Einwendung der Minderjährigkeit auf Grund des folgenden Sachverhaltes geltend. Emil Ferenz war nämlich laut des beigebrachten Tauffcheines am 10. Jänner 1838 geboren, daher am 3. Jänner 1859, als er den Klagewechsel acceptirte, noch minderjährig. Am 3. April 1860 erhielt er zwar vom Wiener Magistrate ein Handlungsbefugniß, sowie auch von dem Wiener Landesgerichte als seiner Vormundschafts-Behörde die Ermächtigung zum Betriebe desselben, allein die hierdurch erlangte Eigenberechtigung könne frühere Handlungen nicht convalidiren; auch habe er den Betrieb seines Geschäftes bereits wieder aufgegeben.

Dagegen machte der Kläger geltend, daß er den Wechsel erst im Mai 1860 durch Giro erhalten, und der Geflagte sich dem früheren Wechselinhaber gegenüber für großjährig ausgegeben habe, indem er angab, daß er zwei Häuser besitze, hiervon die Zinsen einhebe und ein selbstständiges Handelsgeschäft errichten werde.

Ueber diese Verhandlung, welche mit den Rechtsfreunden der beiden Streittheile durchgeführt worden war, fand das Wiener Handelsgericht mit einer meritorischen Erledigung nicht vorzugehen, da es den Geflagten noch für physisch minderjährig und somit die mit seinem bevollmächtigten Vertreter gepflogene Verhandlung als nichtig ansah; weshalb es die gepflogene Verhandlung aufhob und eine neuerliche Tagsatzung zur amtlichen Erhebung der Minderjährigkeit des Geflagten anordnete. Diese Entscheidung wurde jedoch über Recurs des Klägers von dem Wiener Oberlandesgerichte aufgehoben, und dem Handelsgerichte die meritorische Entscheidung über die bereits gepflogene Verhandlung aufgetragen, weil der Geflagte schon vor Ueberreichung der Klage ein Handelsbefugniß erlangt und dadurch nach §. 252. a. b. G. B.\*) die Rechte der Volljährigkeit, somit auch das Befugniß, sich selbst zu vertheidigen, erhalten hatte, dessen er durch das Aufgeben des Handlungsbetriebes nicht mehr verlustig wurde. Hierauf erkannte der erste Richter auf Aufrechthaltung der Zahlungsaufgabe, weil der Geflagte durch die Verleihung eines Handlungsbefugnisses bereits im März 1860 die Großjährigkeit erlangt habe, der Wechsel aber erst mit Giro vom 13. Juni 1860 in das Eigen-

---

\*) Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er zugleich für volljährig erklärt. —